## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Hebesatz-Satzung der Stadt Arnsberg vom 24.06.1998

in der Fassung der <u>6. Satzung</u> zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Arnsberg vom 28.06.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965/BGBI. III 611 –7) in der zurzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05. 1999 (BGBI. I S. 1010) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 27.06. 2024 folgende 6. Änderungssatzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Stadt Arnsberg vom 24.06. 1998 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

ab
01.01.2024

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)

573 v.H.

3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

469 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59821 Arnsberg, den 28.06.2024

Gez.

Ralf Paul Bittner

Bürgermeister